



Conseil d'Etat
Staatsrat

CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

BOTSCHAFT

Vorlage Entwurf des dringlichen Dekrets über die Blockierung-Finanzierung des Walliser Weinbaus

Der Staatsrat des Kantons Wallis

an den

Grossen Rat

Sehr geehrter Herr Grossratspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Grossräte

Wir haben die Ehre, Ihnen mit der vorliegenden Botschaft einen dringlichen Dekretsentwurf betreffend die Blockierung-Finanzierung im Walliser Weinbau zu unterbreiten.

Einleitung

Zwischen 1983 und 1993 und danach im Jahr 1997 verabschiedete der Grosse Rat Dekrete zur Unterstützung von Blockierung-Finanzierungs-Aktionen. Zur Erinnerung: Es handelt sich um ein allgemeines Verfahren, bei dem der Kanton bereit ist, ein Bankdarlehen mittels der Verpfändung des gesamten oder eines Teils des Weinlagers eines Einkellerers zu garantieren.

Am 14. September 2012 verabschiedete der Grosse Rat die dringliche Motion „Wiedereinführung der Blockierung-Finanzierung im Weinbau“, die am 11. September 2012 eingereicht wurde. Damit beauftragte er den Staatsrat, einen Entwurf für ein dringliches Dekret vorzulegen. In der Sitzung vom 26. September 2012 entschied der Grosse Rat, eine Arbeitsgruppe einzuberufen, um die verlangte Gesetzgebung umzusetzen.

Diese Gruppe setzt sich aus den Vertretern des Departements für Volkswirtschaft, Energie und Raumentwicklung (DVER), des Departement für Finanzen, Institutionen und Gesundheit (DFIG), dem Finanzkompetenzzentrum CCF AG, der Walliser Landwirtschaftskammer (WLK) und dem Branchenverband der Walliser Weine zusammen.

Fragen in Bezug auf die dringliche Motion 4.207

Die Motionssteller:

1. schätzen, dass der Fortbestand der Walliser Weinproduktion ausser Frage steht, dass diese jedoch mit zwei Problemen konfrontiert ist:
 - vorübergehenden Liquiditätsproblemen grösstenteils wegen dem Einbruch des Absatzes von offenem Wein für Einsteiger-Weine wie Fendant, Gamay oder Pinot Noir sowie
 - der Akzeptanz von Spottpreisen durch gewisse Besitzer-Einkellerer oder Weinhändler mit einer allgemeinen Marktpreissenkung als Folge.
2. ersuchen, dass sichergestellt wird, dass die Gelder für diese Massnahme auch wirklich für die Bezahlung der Weinerntelieferanten verwendet werden.

Walliser Weinlagerbestand

In einem offenen und wettbewerbsfähigen Markt leidet das Wallis zurzeit an den Folgen einer schwierigen Konjunkturlage. Dies betrifft auch andere Produktionsregionen der Schweiz. In diesem Sinn wurde der Bundesrat verschiedentlich ersucht, Hilfsmassnahmen für den Schweizer Weinbau und die Weinverarbeitung zu treffen, die sich vor allem auf die Sanierung der Weinlager in Höhe von 10 Millionen Liter beziehen.

Die Verfügbarkeit von Walliser Weinen AOC sowie die Weinlager sind die beiden Hauptelemente für das Umsetzen einer Blockierung-Finanzierung. Wir gehen nachfolgend näher auf die wichtigsten Daten in Bezug auf die Lager, Ernte und Konsummonate ein:

Lagerbestand am 31. Dezember gemäss den von den Einkellerer an das kantonale Laboratorium (DVSV) gelieferten Zahlen:

In Millionen Liter	2009	2010	2011
Fendant	11.75	11.09	12.24
Gamay	4.21	3.70	3.76
Pinot Noir	13.01	11.52	11.67
Dôle	3.00	2.90	3.48
TOTAL	31.97	29.21	31.15

Zwischen 2010 und 2011 nahmen diese Weinlager um 1,94 Millionen Liter zu. Dies entspricht einem Anstieg von 6,6%. Die Walliser Ernte 2011 betrug 43,3 Millionen Liter, d.h. 5,3% über dem Durchschnitt der letzten 10 Jahre. Der Anteil an Fendant, Pinot Noir und Gamay beträgt 68,3% dieser Produktion (29,6 Millionen Liter).

Nachfolgende Tabelle zeigt die Entwicklung der Konsummonate für den Walliser und den Schweizer Wein zwischen 2009 und 2011.

In Konsummonaten	2009	2010	2011
Walliser Weissweine	21.3	19.6	21.8
Schweizer Weissweine	19.5	19.0	21.2
Walliser Rotweine	18.1	16.6	19.2
Schweizer Rotweine	20.2	18.7	20.8

Des Weiteren weist die Entwicklung der Umsatzzahlen der Branche (auf Basis der Mehrwertsteuer) auf eine durchschnittliche Zunahme von 2,5% pro Jahr zwischen 2005 und 2009. Zwischen 2009 und 2010 nahm diese Zahl jedoch um 1,1% ab.

Rolle der Partner bei der vorgeschlagenen Blockierung-Finanzierung

Der vorliegende Entwurf bindet zwei wichtige Partner des Kantons mit ein, die da sind:

1. **Das Finanzkompetenzzentrum - CCF AG**

Die CCF AG wirkt bereits heute als berufliches Bürgschaftsinstrument des Kantons in anderen Erwerbszweigen (Industrie, Hotellerie, ...) und hat bereits ein Gesuch bezüglich der Weinproduktion erhalten. Sie verfügt somit über alle wirtschaftlichen und finanziellen Kompetenzen für die Ausübung der Aufgaben im Zusammenhang mit dem vorliegenden Dekret. Der CCF AG werden deshalb folgende Aufgaben zugeteilt:

- Prüfung und Bearbeitung der Gesuche;
- Genehmigung von Garantien für die Begünstigten;
- Betreuung der Dossiers bis zur Rückzahlung.

2. Branchenverband der Walliser Weine

Gemäss dem kantonalen Gesetz über die Landwirtschaft und die Entwicklung des ländlichen Raumes vom 8. Februar 2007 (GLER) ist der Branchenverband der Gesprächspartner des Kantons für Weinbau und Weinverarbeitung. Er hat diesbezüglich klare Kompetenzen, namentlich im Bereich Verwaltung der produzierten Mengen, Festlegung der Richtpreise und Qualitätskontrolle der AOC-Weine. Die vorgeschlagene Blockierung-Finanzierung basiert somit in Abstimmung mit der geltenden Gesetzgebung auf diesen Kompetenzen.

Namentlich die nachfolgenden Artikel der kantonalen Verordnung über den Rebbau und den Wein vom 17. März 2004 (VRW) gelten als Grundlage für diese Kompetenzen:

Art. 5 Branchenverband der Walliser Weine

¹ Der Branchenverband der Walliser Weine (nachfolgend: Branchenverband) ist der repräsentative Verhandlungspartner der Weinwirtschaft und seine Statuten sind durch den Staatsrat homologiert.

² Er hat namentlich die Funktion:

- a) die Ertragsgrenze im Sinne von Artikel 44 jährlich auf Ende Juni nach Angebot und Nachfrage des Marktes festzulegen;
- b) die Richtpreise der Trauben vor der Ernte festzulegen;
- c) die Kontrollen und die verschiedenen Aufgaben, die ihm durch das Kapitel 10 dieser Verordnung anvertraut sind, vorzunehmen;
- d) die Qualitätskontrollen durch Degustation zu organisieren;
- e) die festgestellten Unregelmässigkeiten anlässlich der Degustationskontrollen dem Kantonschemiker zu melden;
- f) die Zahlen des Walliser Weinmarktes zusammenzuführen;
- g) die Strategie zur Förderung der Walliser Weine zu definieren;
- h) die gesetzlichen Änderungen auf dem Gebiet der Qualität von Walliser Weinen vorzuschlagen.

³ Er kann durch Verfügung restriktiver Massnahmen im Bereich der Qualität, der Marktregulierung und der Bezeichnung der Weine treffen, sofern diese durch Bestimmungen dieser Verordnung vorgesehen sind.

Art. 73 Rebbergekontrolle

¹ Die Einkellerer nehmen während des Sommers mit ihren Traubenlieferanten die Kontrolle der Produktionsvoraussetzungen der Ernte vor. Diese Kontrolle wird gemäss einer zu treffenden vertraglichen Vereinbarung unter den betroffenen Parteien vorgenommen.

² Der Branchenverband führt eine Kontrolle in den Rebbergen durch, welche sich namentlich auf die Traubenlast und die Bewirtschaftung bezieht.

³ Die Dienststelle gewährleistet die Anwendung der Kontrollanforderungen.

Art. 83

¹ Der Branchenverband ist verantwortlich für die organoleptische Kontrolle des Weines der Kategorie I.

² Sie ernennt zu diesem Zweck eine Degustationskommission und erstellt ein Anwendungsreglement und unterbreitet dies dem Staatsrat zur Genehmigung.

³ Dieses Reglement enthält unter anderem die Zusammensetzung der Kommission, die Degustationsprinzipien sowie die Rekursmöglichkeiten.

⁴ Die Einkellerer sind gehalten, die für die Degustation bestimmten Proben kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Folglich werden dem Branchenverband folgende Verantwortlichkeiten erteilt:

- durch ihre Degustationskommission die blockierten Weinlager gutzuheissen;
- den Wert der blockierten Weinlager festzulegen;
- auf Antrag der CCF AG die Fässer und gegebenenfalls die Kellerei zu versiegeln;
- mit den Kellereien, die er vertritt, bei einer erzwungenen Veräusserung der als Garantie geltenden Lager den Verkauf der blockierten Weine vorzunehmen. Dieser Aspekt ist logisch, da:
 - der Branchenverband im Sinne des GLER für die Bewirtschaftung der produzierten Mengen zuständig ist;
 - die Mitglieder des Branchenverbands Zugang zum Markt haben.

Kommentierung des Textes des dringlichen Dekretsentwurfs

Zweck und Umfang (Art. 1)

Dank der Intervention des Kantons bezweckt das dringliche Dekret den erleichterten Zugang zu Bankkrediten für Walliser Einkellerer, um ihren Traubenlieferanten die Weinernte 2012 zu bezahlen, auch wenn die Besitzer-Einkellerer ihre eigenen Traubenlieferanten sind.

Delegationskompetenz und Aufgaben der CCF AG (Art. 2)

Der Staatsrat schliesst mit dem Finanzkompetenzzentrum CCF AG eine Leistungsvereinbarung. Diese Vereinbarung legt die Rolle und die Aufgaben der CCF AG sowie die finanziellen Einzelheiten fest.

Garantieprinzip und Vorgehen bei eventuellen Verlusten (Art. 3 und 4)

Verabschiedet wird das Prinzip einer summenmässig limitierten Bürgschaft in Höhe von maximal 30 Millionen Schweizer Franken, um die Finanzierung der Weinernte 2012 zu garantieren.

Es gilt folgende Berechnung: Ernte 2011 an Chasselas, Pinot Noir und Gamay von 29,6 Millionen Liter. 40% dieses Volumens kann blockiert werden, d.h. 12 Millionen Liter. Bei einem Preis von 4 Schweizer Franken pro Liter (durchschnittlicher Marktpreis) entspricht dies 48 Millionen Schweizer Franken. Die Verpflichtung betrifft 60% dieses Werts (übliche Banknorm für diese Art von Pfand), d.h. 28,8 Millionen Franken. Wir schlagen 30 Millionen Schweizer Franken (aufgerundete Zahl) als Verpflichtungslimite für die Finanzierung der Weinernte 2012 vor.

Diese Bürgschaftlimite dient ausschliesslich dem Vollzug des Dekrets.

Um mögliche Verluste aus der Blockierung-Finanzierung zu decken, ist der Staatsrat im Sinne vom unten aufgeführten Artikel 21 Absatz 1 FHG befugt, der kantonalen Dienststelle für Landwirtschaft einen Nachtragskredit bis zu 3 Millionen Schweizer Franken (Betriebskosten) zu bewilligen.

Art. 21 Nachtragskredit

¹ Reicht ein Voranschlagskredit nicht aus, um die vorgesehene Aufgabe zu erfüllen, muss ein Nachtragskredit verlangt werden. Die Gewährung eines Nachtragskredits liegt in der Kompetenz des Staatsrats bis zu 500'000 Schweizer Franken für Investitionsausgaben und 200'000 Schweizer Franken für den Aufwand der laufenden Rechnung. Der Grosse Rat kann diese Beträge ändern. Artikel 22 bleibt vorbehalten.

Dieser Betrag von 3 Millionen Schweizer Franken wird folgendermassen berechnet: 30 Millionen Schweizer Franken zu einem Zinssatz von 10%, d.h. 3 Millionen Schweizer Franken. Dies entspricht der üblichen Handelsnorm zwischen 5% (Debitoren im 1. Rang) und 15% (zweifelhafte Debitoren).

Begünstigte (Art. 5)

Personen, die im Wallis Trauben aus Walliser Rebbergen einkellern und zu Wein verarbeiten, deren Betrieb als zuverlässig erachtet wird, die alle ihre Traubenlieferanten für die Weinernte 2011 ausbezahlt haben und sich verpflichten, für 2012 den vom Branchenverband festgelegten und im Amtsblatt veröffentlichten Mindesttrichtpreis zu bezahlen, können von der Blockierung-Finanzierung profitieren.

Diese Bedingungen sind wichtig, da sie jene der Motionssteller berücksichtigen, nämlich:

- Unternehmen zu unterstützen, deren finanzieller Fortbestand nicht in Frage gestellt wird. Es muss in der Tat ausdrücklich verhindert werden, dass öffentliche Gelder in Unternehmen ohne Zukunft eingeschossen werden. Dies wäre für die ganze Branche fatal;

- sicherzustellen, dass, sofern möglich, die erhaltenen Gelder für die Bezahlung der Produzenten eingesetzt werden. Der Grundsatz der vollständigen Begleichung der Weinernte 2011 sowie die Verpflichtung, den vom Branchenverband festgelegten Richtpreis zu bezahlen, sind hier die einzigen materiell anwendbaren Kriterien.

Bedingungen (Art. 6, 7 und 8)

Der Einkellerer übermittelt der CCF AG sein Gesuch um Blockierung-Finanzierung spätestens am 31. Januar 2013. Die CCF AG prüft und bearbeitet die Gesuche, genehmigt Garantien für Begünstigte und betreut das Dossier bis zum Abschluss, d.h. bis nach Rückzahlung der zugestandenen Darlehen. Der Einkellerer muss der CCF AG alle Angaben über seine finanzielle Situation vorlegen. Diese Daten werden streng vertraulich behandelt.

Bedingungen und Garantien bezüglich der Weinlager (Art. 9 und 10)

Einzig Fendant, Gamay, Pinot Noir und Dôle mit Jahrgang 2012, die von der Degustationskommission des Branchenverbands zugelassen sind, können von der Blockierung-Finanzierung profitieren. Der Einkellerer ist für die Richtigkeit der abgegebenen Daten über Qualität und Quantität der verpfändeten Weine verantwortlich. Er muss die entsprechenden Bescheinigungen von der Schweizer Weinhandelskontrolle (SWK), bzw. der interkantonalen Zertifizierungsstelle (IZS) abgeben. Der Branchenverband bestimmt den Wert des blockierten Weinlagers. Dieser Wert darf den Betrag von 4 Schweizer Franken pro Liter nicht übersteigen. Dieser Betrag entspricht dem aktuellen, durchschnittlichen Marktpreis für die betroffenen Weine. Der Einkellerer kann ohne Bewilligung der CCF AG nicht über die verpfändeten Weine verfügen. Die Garantie der CCF AG beträgt höchstens 60% des Werts der blockierten Weinlager. Sie bedarf einer einfachen Bürgschaftsurkunde zwischen dem Einkellerer, der Gläubigerbank und der CCF AG.

Pfand (Art. 11)

Die blockierten Weinlager dienen als Pfand in Form eines Verpfändungsvertrags. Sie werden jedoch nicht in die Räumlichkeiten der CCF AG verschoben, sondern bleiben vor Ort beim Einkellerer. Kellerei und Fässer können bei Bedarf versiegelt werden, um die Pfandverwertung zu sichern. Die CCF AG kann auch andere Garantien als Gegenleistung für ihre Bürgschaft verlangen.

Kosten und Gebühren (Art. 12)

Die CCF AG und der Branchenverband haben die Möglichkeit ihre effektiven Bearbeitungsgebühren auf den betroffenen Einkellerer abzuwälzen. Diese Gebühren basieren auf dem kantonalen Gesetz betreffend den Tarif der Kosten und Entschädigungen vor Gerichts- oder Verwaltungsbehörden vom 11. Februar 2009 (GTar). Die Gesuchsteller müssen die vorgelegten Rechnungen begleichen.

Zusammenarbeit (Art. 13)

Die CCF AG unterhält die nötigen Kontakte mit dem Branchenverband, den kantonalen Dienststellen und den anerkannten Einrichtungen für den Vollzug des vorliegenden Dekrets.

Zugang zum Weinlager (Art. 14)

Die CCF AG und die mit ihr zusammenarbeitenden Einrichtungen müssen jederzeit freien Zugang zu den blockierten Weinlager und den Geschäftsbüchern der Kellerei haben, um den Zustand des Pfands zu überprüfen.

Veräusserung, Deblockierung und Pfandverwertung (Art. 15, 16 und 17)

Die verpfändeten Weinlager bleiben bis zur vollständigen Tilgung des Kapitalkredits, der Zinsen und Spesen blockiert. Sie dürfen vom Einkellerer nur mit ausdrücklicher Bewilligung der CCF AG gleich in welcher Form verwendet werden. Jedes Erzeugnis aus der Veräusserung wird ausschliesslich zur Verminderung und zur Rückzahlung des Darlehens (Gegenstand der Blockierung-Finanzierung) eingesetzt und von der Gläubigerbank offiziell bescheinigt. Falls nicht, sind diese Weinlager rechtens immer noch blockiert. Falls nötig,

verlangt die CCF AG deren Verwertung. Diese wird vom Branchenverband auf Anweisung der CCF AG wahrgenommen.

Sanktionen und Rechtsmittel (Art. 18 und 19)

Einkellerer, welche die vorgesehenen Bedingungen nicht einhalten oder unrechtmässig von der Blockierung-Finanzierung profitieren, werden hart bestraft. Die Rechtsmittelwege sind einfach und rasch.

Vollzug und Inkrafttreten (Art. 20 und 21)

Der Staatsrat ist mit der Ausführung dieses Dekrets beauftragt. Es tritt nach der Veröffentlichung im kantonalen Amtsblatt in Kraft. Seine Dauer ist auf den Jahrgang des laufenden Jahres begrenzt. Das Dekret kann je nach Marktlage und auf Entscheid des Grossen Rats um höchstens 3 Jahre für die nachfolgenden Jahrgänge verlängert werden.

Finanzierung und Garantien

Der Staat stimmt der Verpflichtung einer summenmässig limitierten Bürgschaft in Höhe von maximal 30 Millionen Schweizer Franken durch die CCF AG im Namen des Kantons zu.

Um mögliche Verluste aus der Blockierung-Finanzierung zu decken, ist der Staatsrat im Sinne von Artikel 21 Absatz 1 FHG befugt, einen Nachtragskredit in Höhe von 3 Millionen Schweizer Franken (Zinssatz von 10%) zu bewilligen.

Dringlichkeit

In Anbetracht der vorübergehenden Liquiditätsprobleme gewisser Kellereiunternehmen hat der Grosse Rat die Dringlichkeit der Motion 4.207 anerkannt. Folglich wollte der Staatsrat den vorliegenden Dekretsentwurf dem Grossen Rat vorlegen, damit die betroffenen Einkellerer für den Jahrgang 2012 von den ersuchten Bürgschaften profitieren können.

Dieses dringliche Dekret trägt der ungünstigen Entwicklung des Absatzes von offenem Wein für Einsteiger-Weine wie Fendant, Gamay oder Pinot Noir sowie der wirtschaftlichen und sozialen Wichtigkeit der Walliser Weinbau- und Weinverarbeitungsbranche Rechnung.

Gemeindeautonomie

Sie wird vom vorliegenden Entwurf nicht tangiert.

Finanzausgleich und Aufgabenteilung

Sie werden vom vorliegenden Entwurf nicht tangiert.

Abschliessende Erwägungen

Die Blockierung-Finanzierung muss als eine konjunkturelle Hilfsmassnahme für die Walliser Weinbau- und Weinverarbeitungsbranche betrachtet werden. Diese Massnahme ersetzt weder das Engagement noch das unternehmerische Talent der Einkellerer und Winzer unseres Kantons.

Der Staatsrat legt einen dringlichen Dekretsentwurf vor, der im Sinne der Motionssteller ist, ohne jedoch alle verlangten Sicherheiten im Bezug auf den realen Vorteil für die Walliser Weinbau- und Weinverarbeitungsbranche und die Winzer geben zu können.

Dank ihren Kompetenzen und nützlichen Informationen müssen der Berufsstand und der Branchenverband so rasch als möglich genau analysieren, mit welchen Mitteln für die Walliser Weine geworben und diese vermarktet werden können, damit die Unabhängigkeit

und der wirtschaftliche Fortbestand der Winzer und Einkellerer in unserm Kanton garantiert werden kann.

In diesem Sinne ersucht der Staatsrat die Hohe Versammlung, den dringlichen Dekretsentwurf über die Blockierung-Finanzierung des Walliser Weinbaus zu genehmigen und entbietet Ihnen, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren Grossräte, den Ausdruck seiner vorzüglichen Hochachtung.

Ort, Datum Sitten, 10. Oktober 2012

Die Staatsratspräsidentin **Esther Waeber-Kalbermatten**
Der Staatskanzler **Philipp Spörri**